



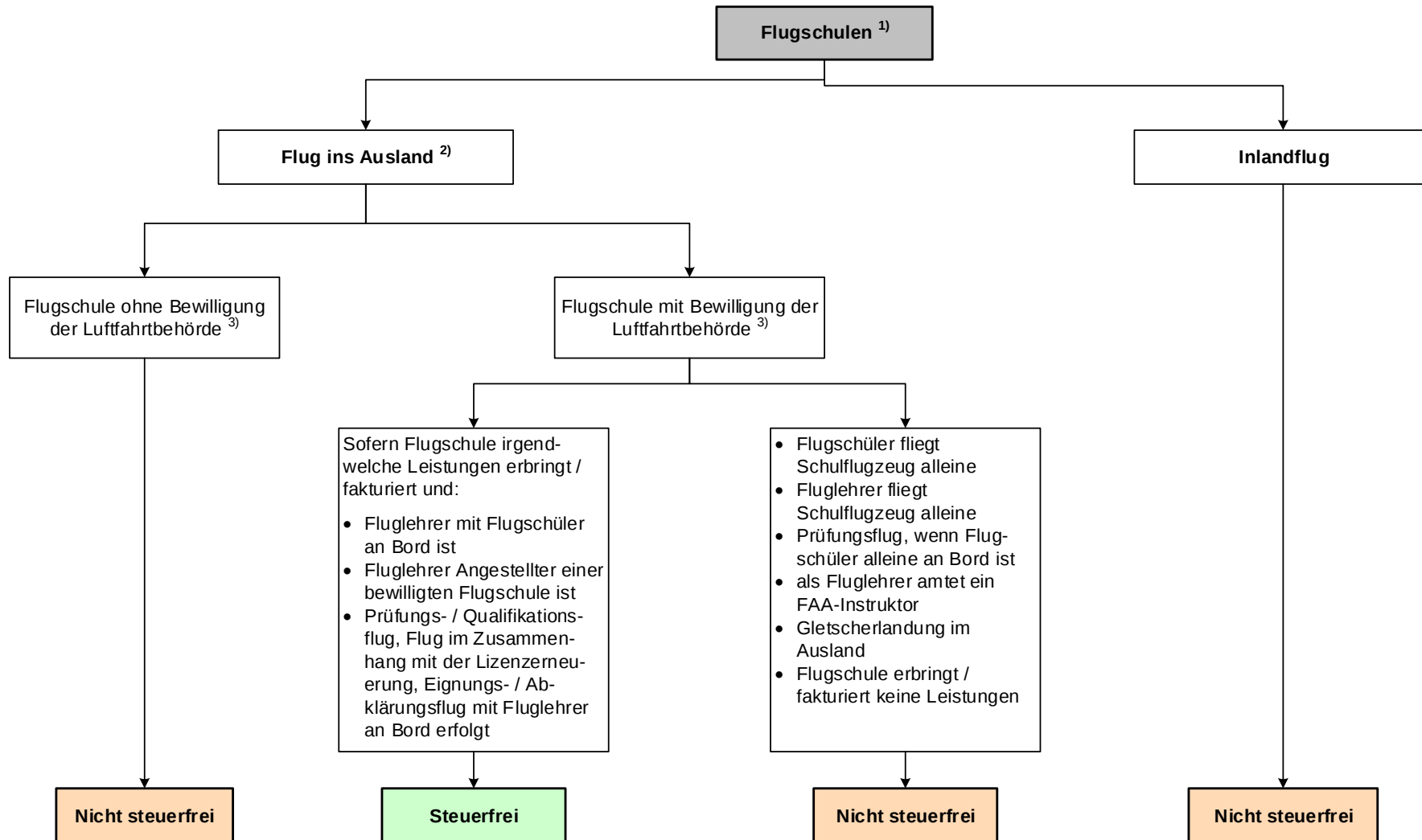
Richtlinie 09 Mineralölsteuer

04 Steuererhebung - Anhang 4.7.6.1

Übersicht Flugschulen

Betankungen für Flugschulen

Beispiele



1) Die nachstehenden Bedingungen gemäss Art. 33 Abs. 2 MinöStV müssen kumulativ erfüllt sein, damit Anrecht auf Steuerbefreiung besteht. Die Betankung ist steuerfrei, wenn

a) direkt vor dem Abflug ins Ausland getankt wird
b) mit dem Flug gegen Entgelt Personen oder Waren transportiert oder Dienstleistungen erbracht werden; und
c) für den Flug eine Betriebsbewilligung oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt.

2) Art. 33 Abs. 4 MinöStV: Als Flüge nach dem Ausland gelten nur solche, bei denen das Luftfahrzeug auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes anhält (→ Touch & Go gilt nicht als Landung im Ausland).

3) Bewilligung des Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) für schweizerische Flugschulen, Bewilligung der ausländischen Luftfahrtbehörde für ausländische Flugschulen

Versorgung von Luftfahrzeugen

Praktische Beispiele von steuerfreien bzw. nicht steuerfreien Betankungen für Flugschulen

Nr.	Flug	Mineralölsteuer
	Für alle nachfolgenden Beispiele gilt: – Betankung auf Zollflugplatz – Betankung unmittelbar vor dem direkten Abflug – Bewilligung für Flugschule liegt vor	
1.	Flugschullehrer fliegt mit Flugschüler von Altenrhein nach Friedrichshafen (DE) und wieder zurück nach Altenrhein	– Dienstleistung wird erbracht (Flugausbildung) – In Friedrichshafen muss tatsächlich gelandet werden (touch & go genügt nicht!) – Betankung in Altenrhein steuerfrei
2.	Flugschullehrer fliegt mit Flugschüler von Neuenburg nach Genf	– Dienstleistung wird erbracht (Flugausbildung) – Betankung in Neuenburg nicht steuerfrei → Inlandflug!
3.	Fluglehrer fliegt alleine von Neuenburg nach Annecy, Frankreich. Zwischenlandung, Weiterflug nach Genf, wo ein Flugschüler aufgenommen wird. Anschliessend Lokalflug Genf – Genf mit Flugschüler	– Betankung in Neuenburg nicht steuerfrei → Privatflug ins Ausland – Betankung in Genf nicht steuerfrei → Inlandflug
4.	Flugschüler fliegt alleine von Bern nach Genf und anschliessend alleine nach Annecy, Frankreich	– Betankungen in Bern und in Genf nicht steuerfrei (Inlandflug bzw. Privatflug ins Ausland)